



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 717/2025
Datum RR-Sitzung: 2. Juli 2025
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2025.GSI.1254
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Finanzierung Pandemiestrategie COVID-19 Abrechnung Verpflichtungskredit zuhanden der Finanzkommission

1. Ausgangslage

Mit RRB 73/2021 wurden folgende Kosten bewilligt:

Bereich	Bezeichnung	Total
Testen	Testzentrum Bern Expo	TCHF 4'800
	Testzentrum Belp	TCHF 4'800
	Testzentren von lokalen Leistungserbringern	TCHF 1'000
Kontaktmanagement	Zusatzkredit zu RRB 569/2020	TCHF 2'500
	1. Quartal 2021	TCHF 4'500
	2. Quartal 2021	TCHF 2'250
	3. Quartal 2021	TCHF 2'250
	4. Quartal 2021	TCHF 4'500
Kommunikation	Medienkampagnen zur Begleitung der verschiedenen Massnahmen	TCHF 1'500
Reserve		TCHF 900
Total		TCHF 29'000

Ohne den Zusatzkredit zu RRB 569/2020 für das Kontaktmanagement wurden somit **TCHF 26'500** bewilligt.

Aufgrund des Pandemie-Verlaufs war ein Zusatzkredit nötig, welcher vom Grossen Rat am 2. Dezember 2021 verabschiedet wurde. Im Detail enthielt er folgende Positionen:

Bereich	Bezeichnung	Total
Impfkampagne	Bereitstellung von Impfkapazitäten, Weiterentwicklung Software «Vacme»	TCHF 23'700
Teststrategie	Testzentrum Bern Expo	TCHF 1'800
	Testzentren von lokalen Leistungserbringern	TCHF 1'000
Kontaktmanagement	Personal- und IT-Kosten	TCHF 18'360
Kommunikation	Medienkampagnen zur Begleitung der verschiedenen Massnahmen	TCHF 1'000
Reserve		TCHF 4'000
Total		TCHF 49'860

Beschluss (RRB / GRB); in TCHF	Laufzeit	Total bewilligt	Total beansprucht	Restkredit per 03.2025
RRB 73/2021 (ohne Zusatzkredit zu RRB 569/2020)	2020- 2021	26'500.0	26'500.0	0
GRB 1135/2021 ¹ ; Zusatzkredit zu RRB 0073/2021	2022	49'860.0	39'485.4	10'374.6
Gesamtergebnis		76'360.0	65'985.4	10'374.6

2. Rechtsgrundlagen, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

	20. Januar 2021 RRB 73/2021	2. Dezember 2021 GRB 1135/2021 (2021.GSI.1855)
Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Artikel 8 Abs. 2 Epidemien-gesetz (EpG; SR 818.101) • Artikel 4a des kantonalen Gesundheits-gesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01) • Artikel 80 Abs. 1 des Kantonalen Bevöl-kerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG; BSG 521.1) • Artikel 2 der Einführungsverordnung vom 9. Dezember 2015 zur eidgenössischen Epidemien-gesetzgebung (EV EpG; BSG 815.122) • Artikel 42, 46, 48 Abs. 1, 50, 52, 54 und 58 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) • Artikel 148 der Verordnung vom 3. De-zember 2003 über die Steuerung von Fi-nanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) • Artikel 10 Abs. 2 lit. a und b der Interkan-tonalen Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, BSG 731.2.1) • Artikel 15 Abs. 2 lit. b der Organisations-verordnung GSI vom 29. November 2000 (OrV GSI; BSG 152.221.121) 	<ul style="list-style-type: none"> • Artikel 8 Absatz 2 Epidemien-gesetz (EpG; SR 818.101) • Artikel 4a des kantonalen Gesundheits-gesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01) • Artikel 2 der Einführungsverordnung vom 9. Dezember 2015 zur eidgenössischen Epide-mien-gesetzgebung (EV EpG; BSG 815.122) • Artikel 42, 46, 48 Absatz 1, 54 und 58 des Ge-setzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) • Artikel 136 und 150 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Fi-nanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) • Artikel 10 Absatz 2 lit. a und b der Interkan-tonalen Vereinbarung über das öffentliche Be-schaffungswesen (IVöB, BSG 731.2-1)2 • Artikel 9 Absatz 2 lit. g der Organisations-verordnung GSI vom 30. Juni 2021 (OrV GSI; BSG 152.221.121)
Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe	Neue einmalige Ausgabe (Art. 46, 48 Abs. 1 FLG)	Neue einmalige Ausgabe (Art. 46, 48 Absatz 1 FLG).

¹ CMI-Geschäftsnummer: 2021.GSI.1855

² Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit mussten gewisse Aufträge freihändig vergeben werden. Dies betrifft insbesondere die Auswahl der beiden externen Call Center, die den Kanton bei Kontaktmanagement und der Impfkampagne unterstützten. Grundsätzlich erfolgt die Vergabe von überschwelligen Aufträgen aber soweit möglich gemäss den Vorgaben des Beschaffungsrechts.

3. Schlussabrechnung

in TCHF	Plan	IST	Differenz Plan-IST	Differenz in %
Ausgaben Erfolgsrechnung (Testen, Impfen, Kontaktmanagement, Kommunikation)	72'360.0	63'187.7	-9'172.3	-12.7
Investitionsausgaben («VacMe»-Tool, «Tracy»-Tool, «Impf-Truck»)	0.0	2'797.7	+2'797.7	+100
Subtotal	72'360.0	65'985.4	-6'374.6	-8.8
Reserve	4'000.0	0.0	-4'000.0	-100
Total	76'360.0	65'985.4	-10'374.6	-13.6

Finanziert wurden die in den Ausgabenbewilligungen dargelegten Angebote im Bereich Testen, Impfen, Kontaktmanagement und Kommunikation.

Die konsequente Weiterführung der Testzentren und des Kontaktmanagements sowie der Impfkampagne mit einer gezielten kommunikativen Begleitung waren zwingend notwendig. Nur so konnte die Ausbreitung des Virus kontrolliert und schrittweise zurückgedrängt werden und nur so gelang es, ein gewohntes gesellschaftliches und wirtschaftliches Leben zurückzugewinnen. Da aufgrund der anhaltend hohen Dringlichkeit konstantes und unverzügliches Handeln weiterhin angezeigt war, wurden bestehende Instrumente weitergeführt und die Vorbereitung der Kommunikationskampagne bereits an die Hand genommen werden.

Eine Zuordnung der Kosten zu den einzelnen bewilligten Positionen (Testen, Impfen, Kontaktmanagement, Kommunikation) ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich: Im früheren Buchhaltungssystem FIS konnte keine differenzierte Erfassung vorgenommen werden. Eine Zuordnung der einzelnen Belege ist mit den verfügbaren Ressourcen und innert nützlicher Frist nicht möglich. Die FIKO hat an der GSI-Präsentation FIKO vom 28. März 2024 im Zusammenhang mit der Abrechnung von Testkosten mit dem Bund zur Kenntnis genommen, dass es sich um ein enormes Belegvolumen handelt (bis Ende 2022: 193 cm bzw. 24 Bundesordner bzw. rund 3'700 Einzelbuchungen) und darauf verzichtet, weitergehende Abklärungen in Auftrag zu geben. Auch im Nachfolgesystem SAP wurde keine Zuweisung auf die verschiedenen Positionen vorgenommen. Es handelt sich um weitere rund 1'000 Einzelbuchungen.

4. Reserve

Die Reserve wurde nicht beansprucht.

5. Auflagen des Grossen Rates

Der Grosse Rat hat keine Auflagen beschlossen.

6. Folgekosten

Es fallen keine Folgekosten mehr an.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt der Finanzkommission des Grossen Rates, von der vorliegenden Schlussabrechnung im Sinne von Art. 39 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0) Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Finanzkommission
- Finanzkontrolle